

|                              |  |  |  |
|------------------------------|--|--|--|
|                              |  |  |  |
| 1.                           | Wie beurteilen Sie die neuen Verwaltungsvorschriften des Landes NRW hinsichtlich ihrer Praktikabilität im Schulalltag?   | 2. Welche Erfahrungen hat Ihre Schule mit der neuen Regelung bisher gesammelt?   | 3. Hat es seit der Änderung der Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung konkrete Beschwerden von Eltern bezüglich der strikten Regelung gegeben? |
| <b>HAUPTSCHULEN</b>          |  |  |  |
| <b>Arnold-Janssen-Schule</b> | Die Regelung wird als sinnvoll erachtet.<br>Aus Sicht der Schule gehört das Mittagessen zum Konzept des gebundenen Ganztags (Ort des gemeinsamen Lernens und Lebens)   | In den Jahrgängen 5-7 gibt es kaum Anfragen, in den Jahrgängen ab Klasse 8 einige schriftliche Anträge von Eltern.   | In einigen Fällen ist Bedauern festzustellen hinsichtlich des Mittagessens außerhalb der Familie   |
| <b>Hohe-Giethorst-Schule</b> | Handhaben relativ unproblematisch, da Regelungen getroffen wurden  | Kinder der Klassen 5-7 - ungebundene Übermittag-Betreuung: Verlassen des Geländes nur im Auftrag oder mit Wissen der Betreuungskräfte:<br>Kindern höherer Jahrgänge ist ein Verlassen des Schulhofes erlaubt | Es liegen keine Elternbeschwerden vor.   |
| <b>Melanchthonsschule</b>    | Schule wenig "betreut", da Halbtagschule!<br>Verwaltungsvorschriften kaum umsetzbar, kaum Handhabe beim Wunsch der Eltern, das Kind mittags zu Hause essen zu lassen   | bisher keine Erfahrungen   | Es liegen keine Elternbeschwerden vor.   |
| <b>Norbertschule</b>         | Regelung nicht praktikabel<br>Stärkere Kontrollen vom Personalstand her gar nicht möglich  | Da eine verstärkte Beaufsichtigung aus gen. Gründen nicht erfolgen kann, liegen "Erfahrungen" mit der Regelung nicht vor.  | Einige Eltern des 6. Jahrganges äußerten Unverständnis über die Regelung.  |
| <b>Thonhausenschule</b>      | Die Praktikabilität der neuen Vorschriften könnte immer dann zu Problemen führen, wenn Kinder in Schulnähe wohnen."Wieso betreut werden, über Mittag bleiben, können sie morgens und nachmittags den Weg "gefährlos" zurücklegen und mittags nicht?" | Das Problem tritt nicht auf, da alle Schülerinnen und Schüler, die nachmittags   | trifft nicht zu (siehe Pkt. 2)   |

|                                       |  |  |  |
|---------------------------------------|--|--|--|
| <b>REALSCHULEN</b>                    | Keine Übermittag-Betreuung, daher von der Thematik nicht betroffen!  | Die Kinder der 5. und 6. Klassen verbleiben während der Mittagszeit in der Schule  | keine Beschwerden  |
| <b>Israel-van-Meckenem-Realschule</b> | Die Schulleitung bezeichnet die Vorschriften "im pädagogischen Kontext unsinnig".  | Die Mittagspause (25 Minuten) reicht gerade zum Essen in der Schule aus.   | Vorgehensweise wurde mit Schülern, Eltern und Lehrern abgestimmt, daher liegen keine Beschwerden vor.                |
| <b>Werner-von-Siemens-Realschule</b>  | Vorschriften sind in Bezug auf die Mittagspause umsetzbar durch grundsätzliche Verpflichtung, während der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände zu verbleiben.  | keine  | Es liegen keine Elternbeschwerden vor.   |
| <b>GYMNASIEN</b>                      | Die Fragen nach dem Verlassen des Schulhofes stellen sich in der S I nicht. Die S II darf das Schulgelände verlassen.  | Erfahrungen zeigen, dass Regelungen umsetzbar sind, doch von einigen Eltern zwar respektiert, aber inhaltlich abgelehnt werden.  | Konkrete Beschwerden bezüglich der strikten Regelung in den Klassen 5 und 6 erfolgten nur in wenigen Ausnahmefällen. |
| <b>Euregio-Gymnasium</b>              | Die Eltern werden umfassend über die neuen Verwaltungsvorschriften informiert. Die rechtlichen Bestimmungen haben sich als praktikabel erwiesen.   | Diese Verwaltungsvorschrift ist ein sehr stark diskutiertes, v. a. von betroffenen und verärgerten Eltern häufig angesprochenes Thema. Aus Sicht derr Schulleitung sind die von den Eltern vorgebrachten Gründe nachvollziehbar. | Es gibt im Schnitt 2-3 Eltern pro Klasse, die einfordern, dass das Kind nach Hause kommen soll.                      |
| <b>Mariengymnasium</b>                | Sinn der Verordnung ist die Schutz der v. a. noch sehr jungen Kinder. Aufsichtspflicht fast rund um die Uhr. Nach Auffassung der Schulleitung sollte jedoch die Nähe des Elternhauses in den Regelungen Berücksichtigung finden. |  |  |
| <b>St.-Georg-Gymnasium</b>            | Die Verwaltungsvorschriften sind nicht einfach zu erfüllen, aber es geht.  | SchülerInnen der S I verbleiben bereits seit 5 Jahren in der Mittagszeit auf dem Schulgelände (Gründe: Solidaritätsprinzip, Vermeidung Unfallrisiko und Zeitdruck ) Kontrolle durch Hofaufsicht!                                 | Es liegen keine Elternbeschwerden vor.   |
| <b>St.-Josef-Gymnasium</b>            |  |  |  |